

# RS Vwgh 1987/2/4 85/13/0120

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §23;

## Rechtssatz

Ein Scheingeschäft gem § 23 BAO liegt vor, wenn Geschäfte vorgetäuscht werden, die in Wirklichkeit nicht bestehen, auch ernstlich gar nicht gewollt sind oder ein anderes Geschäft verdecken.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985130120.X02

## Im RIS seit

04.02.1987

## Zuletzt aktualisiert am

13.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)